

# A m t s b l a t t

für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	<b>38</b>	ausgegeben in Holzwickede am	<b>24.02.2023</b>	Nummer	<b>4</b>
----------	-----------	------------------------------	-------------------	--------	----------

## Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
6	Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung von städtebaulichen Maßnahmen im Bereich des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Eisenwerk Caroline“ zur Neuordnung des Bahnhofsumfeldes	17 – 18
7	Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Massener Straße“; hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	19 – 21

**Herausgeber:** Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

**Bezug:** Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-110; Ansprechpartnerin Frau Kurrat

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

## Öffentliche Bekanntmachung

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Massener Straße“;  
hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Holzwickede hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 auf Grund der §§ 7 und 41 GO NW i.d.F. vom 14.07.94 (GW NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), nach Beratung gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6) beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Massener Straße“ mit dem Ziel durchzuführen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden auf dem Areal zwischen dem Schulzentrum an der Opherdicker Straße und der Massener Straße zu schaffen.

Der rd. 1,2 ha große Geltungsbereich ist innerhalb dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan auf Seite ... zu entnehmen und umfasst das Grundstück Gemarkung Holzwickede, Flur 11, Flurstück 2886, wie folgt:

- Im Norden** durch die Sportanlage des Schulzentrums an der Opherdicker Straße,
- im Osten** durch die nordöstlich gelegenen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Holzwickede, Flur 11, Flurstücke 127/55 und 2257 des Aachener Weges,
- im Süden** durch die Massener Straße (K 31),
- im Westen** durch das Wohngebäude Massener Straße 79 und dem unbebauten Grundstück Gemarkung Holzwickede, Flur 11, Flurstück 53.

Der Beschluss der v. g. Gemeinderatssitzung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

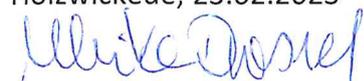
Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Gelegenheit zur Einsichtnahme und Unterrichtung der Planungen über die allgemeinen Ziele und Zwecke im Rahmen einer öffentlichen

**Bürgerinformationsveranstaltung am 02.03.2023 um 17.00 Uhr  
im Emschersaal des Rat- und Bürgerhauses.**

Die vollständigen Planunterlagen sind auf der Internetseite für die Gemeinde Holzwickede unter „Aktuelle Projekte“: <https://www.holzwickede.de/seite/396189/%C3%B6ffentliche-unterrichtung-und-beteiligung-zum-bebauungsplan-nr.-56-massener-stra%C3%9Fe.html>

und während der Dienststunden Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr nach Voranmeldung unter der Durchwahlrufnummer 02301 / 915-402 einzusehen. Bedenken und Anregungen können bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 27.03.2023 schriftlich oder mündlich zu den Planungsabsichten bei der Gemeinde Holzwickede, Fachbereich IV/Planung, Allee 5, I. OG., Zi. A1.13 vorgebracht werden.

Holzwickede, 23.02.2023



Ulrike Drossel  
Bürgermeisterin

Anlage: Übersichtsplan



## Öffentliche Bekanntmachung

### **zur Aufhebung von städtebaulichen Maßnahmen im Bereich des städtebaulichen Sanierungsgebietes "Eisenwerk Caroline" zur Neuordnung des Bahnhofsumfeldes**

Der Rat der Gemeinde Holzwickede hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 auf Grund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.04.2022 (GV. NRW. S. 490), nach Beratung gem. § 162 Abs. 1 Nr.1 BauGB die Aufhebung der Satzung von städtebaulichen Maßnahmen im Bereich des städtebaulichen Sanierungsgebietes "Eisenwerk Caroline" zur Neuordnung des Bahnhofsumfeldes beschlossen.

Der Geltungsbereich zur Aufhebungssatzung wird wie folgt begrenzt:

Anfänglich im Bereich südlich der Rausinger Straße zwischen dem Klärweg und der Nordstraße (ehem. Betriebsgelände der Fa. Wiederholt, ehemalige Zeche Caroline) und den entbehrlichen Gleisanlagen im Süden). Im Weiteren auf die Bereiche südlich der Stehfenstraße zwischen Nordstraße und der ehemals untergenutzten Bahnfläche bis mittelbar Massener Straße / Oelpfad und die südlich der Bahnlinie gelegenen Flächen des ehemaligen Lokschuppens mit der angrenzenden Wohnbebauung entlang der nördlichen Seite Bahnhofstraße (Haus-Nrn.: 1, 3, 5, 7 und 9) sowie die westlich gegenüberliegenden Bereiche nördlich der Hauptstraße mit der Wohnbebauung an der sog. Fehme (Haus-Nrn.: 1a, 2, 4, 6, 8, 10, 12).

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem Übersichtsplan auf Seite 21 zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Unterlagen zur Aufhebung über die Satzung von städtebaulichen Maßnahmen im Bereich des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Eisenwerk Caroline“ können bei der Gemeinde Holzwickede, Fachbereich IV/Planung, Allee 5, I. OG, Zimmer A1 .13 nach Voranmeldung während der Dienststunden

Montag bis Freitag            von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag    von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2022 zur Aufhebung von städtebaulichen Maßnahmen im Bereich des städtebaulichen Sanierungsgebietes "Eisenwerk Caroline" zur Neuordnung des Bahnhofsumfeldes als Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB hingewiesen, wonach der Entschädigungsberechtigte demzufolge Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Holzwickede, 23.02.2023



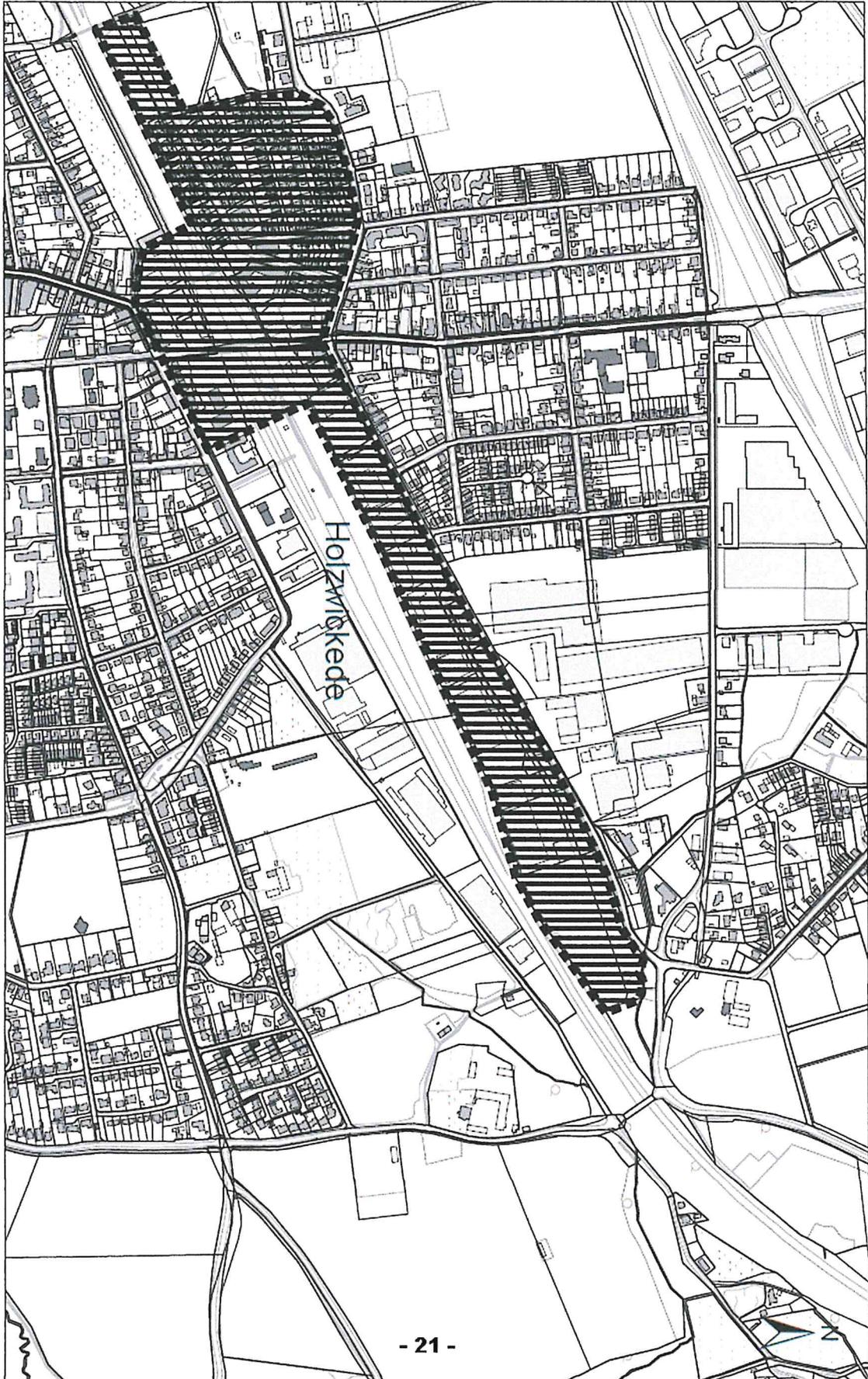
Ulrike Drossel  
Bürgermeisterin

Anlage: Übersichtsplan

Maßstab  
1:8.000



Geltungsbereich der  
Sanierungssatzung  
gem. § 124 BauGB



Förmliche Festlegung des städtebaulichen  
Sanierungsgebietes "Eisenwerk Carolinne"  
zur Neuordnung des Bahnhofsumfeldes